

Liebe Patientin,
lieber Patient,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie informieren, welche Zahnfüllungen von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen werden und welche Möglichkeiten Sie bei einer notwendigen Füllung haben. Seit 01.01.2025 ist Dentalamalgam aufgrund einer unmittelbar geltenden EU-Verordnung nicht mehr als Füllungsmaterial zugelassen. Stattdessen stehen Ihnen andere Materialien zur Verfügung, die von Ihrer gesetzlichen Krankenkasse bezahlt werden.

Im Frontzahnbereich (sichtbare Zähne): adhäsiv befestigte Füllungen

Im Seitenzahnbereich:

- selbsthaftende Füllungsmaterialien wie z.B. spezielle Zemente (Glasionomerzemente, kunststoffmodifizierte Glasionomerzemente) Glashybride oder selbstadhäsive Komposit-Hybride (Kunststoff)
- Ist eine selbsthaftende Füllung aus zahnmedizinischen oder technischen Gründen nicht möglich, übernimmt die Krankenkasse eine sog. Bulkfill-Kunststofffüllung.

Nicht zur vertragszahnärztlichen Versorgung gehören u.a. Füllungen in Mehrfarben-/Mehrschichttechnik zur besonderen ästhetischen Optimierung, geklebte Kompositfüllungen im Seitenzahnbereich, Einlagenfüllungen (Inlays) aus Keramik, Kunststoff oder Edelmetall oder Goldhämmerfüllungen. Diese Behandlungen gelten als private Zusatzleistung.

Gesetzlich Versicherte haben Anspruch auf eine Behandlung, die ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich ist. Das bedeutet, bevor Ihnen eine private, kostenpflichtige Füllung angeboten wird, muss immer mindestens eine medizinisch geeignete Füllung als Kassenleistung erklärt und angeboten werden.

Erst wenn Sie sich freiwillig und nach ausführlicher Aufklärung für eine höherwertige Versorgung entscheiden, dürfen zusätzliche Kosten entstehen. Dann muss vor Beginn der Behandlung eine schriftliche Mehrkostenvereinbarung mit Ihnen abgeschlossen werden. Die Kassenfüllung wird je nach Größe der Füllung über die BEMA-Nrn. 13a bis 13d auf dem Mehrkostenformular in Abzug gebracht und wird durch Ihre/Ihren Zahnärztin/Zahnarzt über Ihre eGK mit der Krankenkasse abgerechnet.

Bei Bedarf beraten wir Sie gerne.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Kassenzahnärztliche Vereinigung Berlin